# Reichs=Gesetzblatt.

#### № 13.

Inhalt: Gefeh, betreffend die Befugnif von Seefahrzeugen, welche ber Gattung ber Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung ber Reichsstagge. S. 89.

(Nr. 1600.) Geseth, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Neichsflagge. Vom 15. April 1885.

### Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

S. 1.

Seefahrzeuge, welche für Rechnung entweder von auswärtigen Staaten oder von Angehörigen solcher Staaten im Inlande erbaut worden, sind, so lange sie im ausschließlichen Eigenthum der im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Rauffahrteischiffe 2c., vom 25. Oktober 1867 (Bundes Gesetzell. S. 35) bezeichneten Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften sich befinden, befugt, die Reichsslagge als Nationalflagge zu führen.

Derartige Fahrzeuge unterliegen, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch

machen, den für Rauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Lustjachten, welche in die offene See geben, gleichmäßig Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem

Raiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismark.

Berlin, gebrudt in ber Reichsbruderei.

# Reichs=Gesetzblatt.

#### Nº 13.

Julia II: Seles, burries in Rivers on Entering wells be Seiting to Radjobinship will complete, at Strong to Radiologic S. es.

(Mr. 1600.) Ordes, bereitschaft Meinen ben Schaftrungen, welche ber Geldöstung der Reutsanziellicher nicht angebren, gur Jährung der Arlösischer Mom 15. Abril 1885.

### Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Breußen z.

verordnen im Ramen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundebraths und bas Reichstags, was folgt:

Seefabrzeuge, welche für Nechmung entweder von auswärtigen Staaten ober von Angebörigen folder Staaten im Inlande erbaut worden, find, so lange sie im ausschließlichen Eigenthum der im §. 2 des Geleges, betreffend die Nationalität der Kanffahrtesschliffe ze, dom 25. Ottober 1867 (Bundes Gelegel. S. 35) bezeichneten Personen, Gesellschaften oder Genossenschaften sich besinden, befugt, die Reichssslagge als Nationalstage zu führen.

Derartige Fabrzenge unterliegen, wenn sie von dieser Besugniß Gebrauch machen, den für Rauffahrteischisse geltenden Borschristen.

Die vorliebenden Bestimmungen finden auf beutiche Lustjachten, welche in

Unwikide inner Univer Höckfleigenbändigen Unterschieft und beigebruchten Ausgerlichen Jewiegel

Obegeben Terring ben 15. Tipril 1885.

(L. S.)

Bilbelm.

Seelin orbinal in our Reichebrachere.